



GEMEINDE SAMNAUN  
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

## Gemeindevorstandssitzung vom 9. Januar 2024

---

**Anwesend:** Högger Daniel, Gemeindepräsident (Vorsitz)  
Carnot René, Vizepräsident  
Heis Daniela, Vorstandsmitglied

---

### Auskunftszeiten Gemeindevorstand 2024

Die Gemeindevorstandssitzungen finden in den Wintermonaten in der Regel am Dienstag von 13.30 Uhr – 16.00 Uhr statt.

Bei Fragen und für Auskünfte steht der Gemeindevorstand zur Verfügung.

### Wahl des Gemeindevizepräsidenten für das Jahr 2024, Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeindevizepräsident ist gemäss Art. 17 der Gemeindeverfassung jährlich vom Gemeinderat zu wählen.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, für das Jahr 2024 René Carnot als Gemeindevizepräsidenten wieder zu wählen.

### Löhne Vorstand 2024, Antrag an den Gemeinderat

Gemäss Art. 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates werden die Entschädigungen für den Gemeindevorstand jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

Der Vorstand beantragt dem Gemeinderat die Entschädigungen für den Gemeindevorstand für das Jahr 2024 wie folgt festzulegen:

Gemeindepräsident	Gehaltsklasse 24, Stufe 0.5, Pensum 50 %
Gemeindevizepräsident	Gehaltsklasse 22, Stufe 0.5, Pensum 50 %
Vorstandsmitglied	Gehaltsklasse 20, Stufe 0.5, Pensum 50 %

Der Vorschlag für die Einteilung in die Lohnstufen erfolgt aufgrund der Vorjahre und aufgrund der Erfahrung/Dienstjahre der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Teuerungsausgleich gemäss Beschluss der Kantonsregierung beträgt 1.4 %. Auch in der Vergangenheit stützte sich der Gemeindevorstand diesbezüglich jeweils auf den entsprechenden Regierungsbeschluss ab.

Als Spesenentschädigung werden CHF 50.00 pro Monat für das Natel und CHF 50.00 pro Monat für die Autobenützung vor Ort beantragt. Sämtliche Spesen von auswärtigen Sitzungen und Tagungen werden gemäss Belegen nach Aufwand separat abgerechnet (wie bisher). Alle Kommissionssitzungen werden dem Vorstand gleich entschädigt wie den übrigen Kommissionsmitgliedern.

Mit diesen Entschädigungen sind sämtliche Aufwendungen an Stunden abgegolten. Es werden keine Überstunden und Ferienentschädigungen ausbezahlt. Der Vorstand ist verantwortlich, dass er innerhalb der prozentual festgelegten Pensen die Stunden einteilt, so dass keine Überstunden bezahlt werden müssen.

### **Festlegung der Löhne der Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter für das Jahr 2024**

Wie das Personalamt Graubünden mitteilt, hat die Regierung des Kantons Graubünden für das Jahr 2024 eine Teuerung von 1.4 % beschlossen.

Der Gemeindevorstand beschliesst, den Gemeindemitarbeitern den vollen Teuerungsausgleich von 1.4 % gemäss Beschluss der Kantonsregierung zu gewähren. Auch in der Vergangenheit stützte sich der Gemeindevorstand diesbezüglich jeweils auf den entsprechenden Regierungsbeschluss ab.

### **Anfrage Schweizerische Vogelwarte betr. Bewilligung für das Befahren der Güterstrassen mit Motorfahrzeugen**

Mit E-Mail vom 8. Januar 2024 teilt Herr Ueli Nef mit, dass er als Projektleiter Engadin bei der Schweizerischen Vogelwarte arbeitet. Die engmaschige Beobachtung der Steinadlerpopulation zwischen Samnaun und Maloja gehöre zu seinen Hauptaufgaben, weshalb er regelmässig in Samnaun und insbesondere in der Val Maisas unterwegs sei.

Er beantragt eine Fahrbewilligung für das Befahren der Güterstrassen auf Gemeindegebiet von Samnaun für das Jahr 2024.

Der Gemeindevorstand erteilt Herrn Ueli Nef als Projektleiter Engadin bei der Schweizerischen Vogelwarte für das Jahr 2024 eine Fahrbewilligung für das Befahren der Güterstrassen auf Gemeindegebiet von Samnaun.

Es werden keine Kosten erhoben.

### **Anschaffung Fahrzeug für die Liegenschaftsverwaltung**

Für die Liegenschaftsverwaltung soll ein Occasionsfahrzeug angeschafft werden. Dieses wird insbesondere für den Transport von Materialien und Werkzeugen für den Liegenschaftsunterhalt benötigt.

Es wurden verschiedene Occasionsfahrzeuge besichtigt. Der Liegenschaftsverwalter beantragt, folgendes Fahrzeug anzuschaffen:

Skoda Karoq 2.0 TDI CR Ambition 4x4

Inverkehrsetzung des Fahrzeugs war im November 2018. Der Kilometerstand ist 81'500. Das Fahrzeug ist ab MFK.

Im Budget 2024 ist für die Anschaffung der Betrag von CHF 20'000.00 enthalten (Konto 0290.3111.00).

Der Gemeindevorstand beschliesst auf Antrag des Liegenschaftsverwalters, einen Skoda Karoq 2.0 TDI CR Ambition 4x4 für den Betrag von CHF 20'758.55 (exkl. MwSt.) anzuschaffen.

## **Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Samnaun, Anpassung Art. 4 und Streichung Art. 6 lit. c, Antrag an den Gemeinderat**

Das Amt für Gemeinden hat der Gemeinde Samnaun aufgrund der angespannten finanziellen Lage Wege aufgezeigt, um die Einnahmen zu erhöhen. Dazu gehört u.a. die Anpassung der Handänderungssteuer, der Steuern der natürlichen Personen, der Liegenschaftssteuer und der Förderbeiträge ebenso wie eine Anpassung der Wasser-Verbrauchsgebühren und der Einführung einer Gemeinde-Abgabe auf den Strom.

Im Rahmen der Überprüfung von möglichen Einsparungen und Mehreinnahmen bei der Budgeterstellung für das Jahr 2024 hat der Gemeindevorstand auch die Empfehlungen des Amtes für Gemeinden zum wiederholten Male geprüft. Insbesondere die nach der Coronapandemie spürbaren Mindereinnahmen bei der Sondergewerbesteuer, der massiv steigende Aufwand im Bereich Gesundheit, hohe Kosten u.a. im Bereich Bildung, öffentlicher Verkehr und Alpenquell Erlebnisbad und die mit den Banken vereinbarte Amortisationspflicht aber auch der Investitionsbedarf machen nebst Einsparungen auch Mehreinnahmen nötig.

Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass in einem ersten Schritt eine Anpassung der Handänderungssteuer auf 2 % angegangen werden soll, da Samnaun eine der wenigen Gemeinden im Kanton mit dem tiefen Steuersatz von 1 % ist. Die Handänderungssteuer ist eine reine Gemeindesteuer, der Kanton erhebt keine Handänderungssteuer. Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist in der Regel die das Grundstück/Immobilie erwerbende natürliche oder juristische Person. Im Kanton Graubünden dürfen Gemeinden Handänderungssteuern von maximal 2 % erheben.

Auch in Samnaun gilt als Bemessungsgrundlage der Kaufpreis des übertragenen Grundstücks; alternativ wird der Wert von 80 % vom Verkehrswert angerechnet, wenn der objektive Verkaufspreis zu tief angesetzt ist.

Von der Handänderungssteuer sind gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Gemeinde- und Kirchensteuern befreit:

- Handänderungen zufolge Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnisse, Erbvorbezug und Schenkung
- Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen beziehungsweise Schwiegereltern und Schwiegerkindern: Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt
- Handänderungen zwischen Ehegatten und zwischen eingetragenen Partnerinnen beziehungsweise Partnern aufgrund güterrechtlicher Auseinandersetzungen
- Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Abrundung, der rationelleren Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Gewerbe, der Quartierplanung, der Grenzbereinigung oder der Umlegung von Bauland;

- Handänderungen zufolge Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht
- Handänderungen bei Überbauungen, wenn ein Handwerker Grundeigentum übernehmen muss, welches er innert zwei Jahren seit Abschluss des Kaufvertrages weiterverkauft, ohne es vorher genutzt zu haben;
- Handänderungen, welche beim Erwerb des Grundstücks durch den Pfandgläubiger, den Pfandbürgen oder den Solidarschuldner zu einem Verlust führen;
- Handänderungen bei einer Umstrukturierung, die gemäss kantonalem Steuergesetz einen Steueraufschubbestand darstellt

Eine Anpassung dieser Steuer an jene der meisten Bündner Gemeinden und somit eine Verdoppelung dieser Steuer auf 2 % würde für die Gemeinde Samnaun Mehreinnahmen von durchschnittlich CHF 44'000.00 pro Jahr bedeuten (berechnet auf der Basis der Erträge von 10 Jahren). Die Erhöhung des Ansatzes setzt eine Revision von Art. 4 des kommunalen Steuergesetzes voraus.

Bei den übrigen Empfehlungen des Amtes für Gemeinden handelt es sich um Steuererhöhungen, welche die Haushalte und Betriebe auf Gebiet der Gemeinde Samnaun jährlich belasten würden. Der Gemeindevorstand empfiehlt daher, eine Erhöhung dieser Steuern zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzunehmen.

An der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Samnaun der Revision des heutigen Gemeindesteuergesetzes zugestimmt. Bereits bei der Genehmigung durch die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden hat diese mitgeteilt, dass Art. 6 lit. c des Gemeindesteuergesetzes bei einer künftigen Teilrevision aufzuheben sei. Art. 6 lit. c des Gemeindesteuergesetzes sieht eine Erbschaftssteuer von 10 % für den urgrosselterlichen Stamm vor. Die Festlegung eines separaten Steuersatzes für die Besteuerung des urgrosselterlichen Stammes sei seit der Revision des Steuergesetzes im Bereich der Nachlass- bzw. Erbschaftssteuer per 1. Januar 2021 nicht zulässig. Es sei der Steuersatz von 15 % für «übrige Begünstigte» anzuwenden.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, der Anpassung des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun wie folgt zuzustimmen und die Teilrevision z.Hd. der Stimmbürger zu verabschieden:

### ***Handänderungssteuer***

#### **Art. 4 Steuersatz**

Die Handänderungssteuer beträgt ~~4~~ 2 Prozent.

### ***Erbschafts- und Schenkungssteuer***

#### **Art. 6 Steuersatz**

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent
- b) für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent
- ~~c) für den urgrosselterlichen Stamm 10 %~~
- d) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat zudem, die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun dem Souverän an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 vorzulegen.

## Sitzungsgelder und Entschädigungen 2024, Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeindevorstand beantragt beim Gemeinderat, die Tag- und Sitzungsgelder sowie die übrigen Entschädigungen für das Jahr 2024 wie folgt festzulegen:

- **Gemeinderat**

Abendsitzungen	CHF 80.00/Sitzung
Aktenstudium	CHF 25.00/Sitzung
Stundenansatz	CHF 40.00/Stunde (ausserordentliche Tätigkeiten, Tagessitzungen)

- **Gemeinderatspräsidium**

Gemeinderatspräsident	CHF 50.00/Stunde
Gemeinderatsvizepräsident	CHF 45.00/Stunde

- **Alle Kommissionen (inklusive Baukommission / Baubehörde / Schulrat / Geschäftsprüfungskommission usw.)**

Sitzungen	CHF 80.00/Sitzung
Stundenansatz	CHF 40.00/Stunde

- **Lawinen-/Sicherheitskommission und LNB**

Mitglieder Lawinenkommission	CHF 2'000.00 pro Mitglied
Lokale Naturgefahrenberatung Total	CHF 2'600.00
Bei Einsätzen	CHF 40.00/Stunde
Spesen (Auto, Handy) (inkl. Lawinenkommission)	CHF 10.00/Stunde
Lawinenkommission-Stellvertreter	CHF 500.00
(nur mit Lawinensprengkurs und Schulung Abschuss Sprengladungen via Computer)	

- **Taggeldentschädigungen**

Taggeld pauschal	CHF 250.00
------------------	------------

Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen werden gesondert vergütet.

- **Kilometerentschädigung**

Entschädigung Auto	CHF 0.60/km
--------------------	-------------

- **Feuerwehr**

Gemäss geltendem «Reglement des Gemeinderates über die Besoldung und die Bussen im Feuerwehrwesen».

- **Gemeindestundenansatz**

CHF 27.00/Stunde

Bei längerfristigen Arbeitsverhältnissen im Stundenlohn wird zusätzlich gemäss Vorgabe die Ferienentschädigung von 8.33 % ausbezahlt.

## **Anpassung Benützungsgebühren öffentliche WC-Anlagen**

Die Benützungsgebühren für die öffentlichen WC-Anlagen sind seit vielen Jahren unverändert bei CHF 0.50 bzw. € 0.40.

Der Gemeindevorstand beschliesst aufgrund der hohen Kosten, der Teuerung und des Wechselkurses CHF/Euro die Benützungsgebühr für die öffentlichen WC-Anlagen wie folgt festzulegen:

CHF/€ 1.00

Die neuen Benützungsgebühren gelten ab sofort.

Samnaun, 16.01.2024/sp